

## **Namensänderung von Scheidungskindern**

**Neuste Rechtsprechung des  
Bundesgerichts (Urteil 5A\_334/2014)**

### **Achtenswerte Gründe als Voraussetzung für Namensänderung**

Im *Gewusst wie* Nr. 9 von Januar 2013 habe ich ausgeführt, dass es für eine Namensänderung von Scheidungskindern achtenswerte Gründe braucht.

### **Was sind achtenswerte Gründe**

Zum damaligen Zeitpunkt fehlte es an einer Gerichtspraxis, welche präzisierte, was unter achtenswerten Gründen zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der (neuen) Gesetzesbestimmung führte ich deshalb aus, dass achtenswert jeder Grund sein sollte, der nur entfernt einfühlbar ist.

### **Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den achtenswerten Gründen bei alleiniger elterlichen Sorge**

Mit Entscheid vom 23. Oktober 2014 hat sich das Bundesgericht zur Frage geäussert, unter welchen Voraussetzungen einem minderjährigen Kind ein Namenswechsel zu bewilligen ist:

### ***Legitimation des Kindes***

Gemäss Bundesgericht ist für die Namensänderung nicht die Volljährigkeit entscheidend, sondern die Urteilsfähigkeit.

Da ein 12-jähriges Kind gemäss Gesetz in dieser Beziehung grundsätzlich als urteilsfähig gilt, kann dieses ab diesem Alter das Recht auf Namensänderung selbstständig ausüben.

### ***Senkung der Hürden für Namenswechsel***

Auch macht das Bundesgericht klar, dass der Gesetzgeber mit der neuen Gesetzesbestimmung die Hürden für einen Namenswechsel gesenkt hat; es seien eben nicht mehr wichtige Gründe notwendig, sondern nur noch achtenswerte.

### ***Änderung der bisherigen Rechtsprechung bei alleiniger elterlichen Sorge***

Das Bundesgericht rückt deshalb auch von seiner bisherigen Praxis ab, nach welcher der Wunsch des Kindes für einen Namenswechsel nicht genügte, so zu heissen wie jener Elternteil, welcher die elterliche Sorge inne hat.

### ***Nachgewiesenes Bedürfnis als achtenswerter Grund***

Neu genügt für einen Namenswechsel das nachgewiesene Bedürfnis des Kindes, den Familiennamen jenes Elternteils zu tragen, der die elterliche Sorge innehat.

Für die Bedürfnisklärung sind gemäss Bundesgericht die Umstände des Einzelfalles sorgfältig abzuklären, da die Namensänderung eine weitere Trennung vom anderen Elternteil bewirkt.

### **Fazit**

Die Hürden zum Namenswechsel sind also für die Fälle gesenkt worden, bei welchem einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge zusteht.

Was bedeutet dies für andere Konstellationen?

### **Was gilt bei gemeinsamer elterlichen Sorge**

Komplizierter zu beantworten sind naturgemäss die Konstellationen, bei welchen das Kind nicht bei einem Elternteil alleine aufwächst, sondern sich Mutter und Vater die Betreuung und das Sorgerecht teilen. Was in einem solchen Fall unter achtenswerten Gründen zu verstehen ist, hat das Bundesgericht bis heute noch nicht entschieden.

### **Prognose**

Wenn man im neusten Entscheid nach Anhaltspunkten sucht, wie das Bundesgericht diese Konstellationen beurteilen könnte, finden sich zwei:

- Zum einen wird das Bundesgericht eine vertiefte Abklärung und eingehende Abwägung verlangen.
- Zum anderen dürfte im Endeffekt dem persönlichen Entscheid des Kindes grosse Bedeutung zukommen (sofern dieses über zwölf Jahre alt ist).

Ob man dem Kind damit aber nicht zu viel Verantwortung aufbürdet und dieses in einen unlösbaren Loyalitätskonflikt bringt, ist eine andere Frage.

Meilen/Zürich, Februar 2015

Zum Thema Namensänderung beachten Sie bitte ebenfalls die *Gewusst wie* Nr. 9 und 17. Sie finden diese sowie solche zu anderen Themen auf meiner Homepage <http://www.duribonin.ch>.

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.